

Netzanschlussbedingungen für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 30 kWp

Diese Netzanschlussbedingungen gelten für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 30 kWp nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), den Technischen Anschlussbedingungen (TAB Niederspannung 2019 BW) mit den Ergänzungen und Konkretisierungen der Stadtwerke Gaggenau zur TAB Niederspannung 2019 (Ausgabe 2019), den VDE-Richtlinien für den Anschluss und den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz (VDE-AR-N 4105), sowie des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017).

Der Installateur hat mindestens die nachstehenden Unterlagen rechtzeitig, d. h. spätestens zwei Wochen vor Anschluss und Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage, vollständig bei den Stadtwerken Gaggenau einzureichen:

1. Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz
2. Stromlaufplan der Anlage bis zum Netz-Einspeisepunkt (Einpölige Darstellung mit Angaben zur Art und Anzahl der PV-Module, Sicherungen, SH-Schalter, Kabelquerschnitte, Wechselrichter und vorgesehene Messeinrichtungen)
3. Datenblatt für den Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage (Formulare E2, E3) Unbedenklichkeitsbescheinigung für die selbsttätig wirkende Schaltstelle (ENS) Konformitätserklärung für PV-Wechselrichter

Inbetriebnahme:

Die Inbetriebnahme erfolgt eigenverantwortlich durch einen bei den Stadtwerken Gaggenau zugelassenen oder als zugelassen gelisteten Elektroinstallateur. Der Anschluss und die Inbetriebnahme hat nach den anerkannten Regeln der Technik und den sie begleitenden und ergänzenden Vorschriften zu erfolgen. Durch den Anschluss und die Inbetriebnahme der Anlage bestätigt der Elektroinstallateur, dass ihm diese Vorschriften/Bedingungen bekannt sind und diese bei der Installation, dem Anschluss und der Inbetriebnahme eingehalten wurden. Nach erfolgter Inbetriebnahme hat der Elektroinstallateur bzw. der Anlagenbetreiber den Stadtwerken Gaggenau das Inbetriebsetzungsprotokoll für die Inbetriebnahme der Eigenerzeugungsanlage unverzüglich zu übermitteln. Ein Eingriff in den Bereich, in dem ungemessene Energie aus dem Netz der Stadtwerke Gaggenau entnommen werden kann ist den Stadtwerken Gaggenau anzuzeigen, damit eine Verplombung durch die Stadtwerke Gaggenau vorgenommen werden kann. Hierfür entstehende Kosten sind den Stadtwerken Gaggenau zu ersetzen.

Technische Vorgaben zur ferngesteuerten Leistungsreduzierung nach § 9 EEG 2017

Nach § 9 EEG 2017 kann der Betreiber von Photovoltaik-Anlagen bis 30 kW zwischen einer technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung oder der dauerhaften Begrenzung der Einspeiseleistung am Netzverknüpfungspunkt auf mindestens 70% der installierten Leistung kWp wählen. Die Stadtwerke Gaggenau können dem Anlagenbetreiber, nach Bekanntwerden des Anschlussbegehrens, ein Angebot zur Miete eines Moduls mit Signalausgang zur ferngesteuerten Leistungsreduzierung unterbreiten. Technische Einzelheiten sind mit den Stadtwerken Gaggenau abzustimmen. Das Ergebnis der Entscheidung sowie ggf. der Auftrag zur Installation des zu mietenden Moduls sind den Stadtwerken Gaggenau vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich mitzuteilen.

Messdienstleistung und Messung:

Der Anlagenbetreiber kann die Stadtwerke Gaggenau als „Grundständigen Messstellenbetreiber“ oder einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber am Markt mit den Aufgaben des Messstellenbetriebs beauftragen. Die Stadtwerke Gaggenau unterbreiten dem Anlagenbetreiber nach Bekanntwerden des Anschlussbegehrens ein Angebot. Entscheidet sich der Anlagenbetreiber für den Messstellenbetrieb durch die Stadtwerke Gaggenau, muss der Auftrag zur Erbringung dieser Dienstleistung den Stadtwerken vor der Inbetriebnahme der Anlage vorliegen.

Meldung der Eigenerzeugungsanlage bei der Bundesnetzagentur (BNetzA):

Betreiber von Photovoltaikanlagen sind gemäß § 6 des EEG 2017 verpflichtet, ihrer Anlage an die BNetzA zu melden. Die Anmeldung und Registrierung erfolgt im Marktstammdatenregister (MaStR) der BNetzA und muss spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein, andernfalls ist der Netzbetreiber nicht zur Vergütung des Stroms verpflichtet. Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, dem Netzbetreiber Stadtwerke Gaggenau den Nachweis über die Meldung der Anlage bei der BNetzA unverzüglich nach Inbetriebnahme zu übermitteln.

Ablesung bei Messdienstleistung und Messung durch die Stadtwerke Gaggenau:

Die Messeinrichtung wird vom Anlagenbetreiber einmal jährlich zum 31.12. abgelesen. Der entsprechende Zählerstand ist den Stadtwerken Gaggenau bis spätestens 10. Januar des Folgejahres in vorgegebener Form zu übermitteln. Der Netzbetreiber/Messstellenbetreiber der Stadtwerke Gaggenau ist berechtigt, Kontroll- bzw. Zwischenablesungen der Messeinrichtung vor Ort durchzuführen.

Abrechnung:

Die Abrechnung der eingespeisten Strommenge erfolgt einmal jährlich zum 31. Dezember, im Rahmen des Gutschriftenverfahrens durch die Stadtwerke Gaggenau. Die Gutschrift erhält der Anlagenbetreiber spätestens am 28. Februar des Folgejahres. Der Anlagenbetreiber kann mit den Stadtwerken Gaggenau unterjährige Abschlagszahlungen vereinbaren. Die Stadtwerke Gaggenau zahlen dem Anlagenbetreiber zusätzlich zu der gesetzlichen Einspeisevergütung die hierauf entfallende Umsatzsteuer unter der Voraussetzung, dass der Anlagenbetreiber bei seinem zuständigen Finanzamt als Umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer eingetragen ist. Der Nachweis darüber ist den Stadtwerken Gaggenau in Schriftform mit Nennung der Umsatzsteuer Nummer und der Angabe des zuständigen Finanzamtes mit Unterschrift des Anlagenbetreibers zu erbringen.

Betrieb der Anlage:

Die für den Parallelbetrieb mit dem Stromnetz der Stadtwerke Gaggenau erforderlichen Einrichtungen der Erzeugungsanlage sind vom Anlagenbetreiber in einem technisch einwandfreien Zustand zu halten. Die Schutzeinrichtungen zur automatischen allpoligen Trennung vom Netz bei Absinken oder Ansteigen der Netzspannung und der sonstigen Sicherheitseinrichtungen, sind mindestens alle drei Jahre durch eine Fachkraft auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis ist in einem Prüfbericht festzuhalten und den Stadtwerken Gaggenau unaufgefordert vorzulegen. Auf diese Prüfung kann vorläufig verzichtet werden, wenn eine ENS (Einrichtungen zur Netzüberwachung mit jeweils zugeordnetem Schaltorgan in Reihe) vorhanden ist und die Wirkung dieser Sicherheitseinrichtung durch eine gültige Konformitätserklärung bestätigt ist.

Den Beauftragten der Stadtwerke Gaggenau ist der Zutritt zu den Schalt- und Schutzeinrichtungen sowie die Einsicht in den Prüfbericht zu ermöglichen. Änderungen der Erzeugungsanlage sind den Stadtwerken Gaggenau sowie der Bundesnetzagentur rechtzeitig mitzuteilen.

Die Stadtwerke Gaggenau sind bei Gefahr und im Störfalle zur sofortigen Abschaltung der Erzeugungsanlage berechtigt. Abschaltungen für betriebsnotwendige Arbeiten des Netzbetreibers werden im Regelfall vorher angekündigt.